

# ZBB 1999, 315

## BGB § 278

### Auklärungspflichten einer Bank bei der Kreditvergabe

LG Freiburg, Beschl. v. 16.03.1999 – 5 O 404/98, BB 1999, 1727

#### Leitsätze:

1. Die kreditgebende Bank ist verpflichtet, einen potentiellen Kreditnehmer über die aus einem zu finanzierenden Vorhaben resultierenden Risiken aufzuklären, wenn sich ihr die Aufklärungsbedürftigkeit des Kunden aufdrängen muß.
2. Wenn ein so enger Zusammenhang zwischen finanziertener Geldanlage und Kreditvergabe besteht, daß beides als einheitlicher Geschäftsvorgang erscheint, muß sich die kreditgebende Bank das Verschulden des Anlagenvermittlers auch dann zurechnen lassen, wenn das Verschulden nicht die Kreditvergabe, sondern allein die finanzierte Geldanlage betrifft.